



Kundmachung

Aufgrund der Bestimmungen des § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl. 91/2021 idgF. hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göming in ihrer Sitzung am 14.12.2023 für das gesamte Gemeindegebiet folgende

ortspolizeiliche Verordnung zur Beseitigung von Hundekot

beschlossen:

Die Verordnung wird zur Vermeidung bzw. Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Göming haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihrer eigenen, ausreichend eingefriedeten Grundflächen, den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

Entsprechende Behältnisse (Hundekot-Sackerl) werden von der Gemeinde Göming kostenlos zur Verfügung gestellt. Entsprechende Spender sind im gesamten Gemeindegebiet aufgestellt.

§ 2

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Halter des Hundes Sorge zu tragen

§ 3

Die Bestimmungen gem. §§ 1 und 2 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundebrauch dies ausschließt, wie Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, sowie Jagdhunde während eines Jagdeinsatzes.

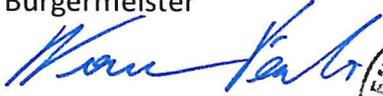
§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 10 Abs. 2 VStG. bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Göming
Der Bürgermeister



Werner FRITZ



Kundmachungshinweis:

An der Amtstafel

angeschlagen am: 15.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024

rechtswirksam: 01.01.2024